

Hessische Landeszentrale
für politische Bildung

HESSEN



KOMMUNALWAHL
IN HESSEN
6. MÄRZ 2016

INFORMATIONEN
FÜR WÄHLERINNEN, WÄHLER,
WAHLHELPERINNEN UND
WAHLHELPER

HERZLICH WILLKOMMEN !

Der vor Ihnen liegende Datenträger enthält Informationen zum hessischen Kommunalwahlrecht, die in Form einer PowerPoint*-Präsentation bzw. einer PDF-Version aufbereitet wurden, um die Besonderheiten des hessischen Wahlrechts kennen zu lernen. Die Präsentation (Kommunalwahl_2016_Praesentation.ppsx) wurde u.a. mit dem Ziel entwickelt, diese (z.B. mit einem Beamer) einer Gruppe Interessierter vorzuführen. Im Zuge einer solchen Vorführung ergeben sich zwangsläufig Diskussionen und Fragen, bei deren Beantwortung die auf den folgenden Seiten zusammengestellten Informationen weiterhelfen können.

Ein Hinweis vorweg: Lesen Sie vor dem ersten Start der Präsentation die Abschnitte „Vorbereitungen“ und „Generelle Hinweise“ des vorliegenden Booklets aufmerksam durch, damit Sie die Präsentation optimal nutzen können.

Viel Spaß!

* Hinweise auf Copyright/Rechte: Microsoft sowie PowerPoint sind eingetragene Warenzeichen der Microsoft Corporation und Acrobat Reader ist eingetragenes Warenzeichen der Adobe Systems Inc.



VORBEREITUNGEN

Um die PowerPoint-Präsentation (Kommunalwahl_2016_Praesentation.ppsx) ansehen zu können, sollte die aktuelle Version von Microsoft*-Software PowerPoint auf dem jeweiligen PC, Laptop oder sonstigen Medien und ein entsprechendes Betriebssystem installiert sein. Wenn das der Fall ist, startet die PowerPoint-Präsentation automatisch im Präsentationsmodus, sobald die Datei angeklickt wird.

Ist PowerPoint nicht installiert, dann können Sie sich eine aktuelle Version des PowerPoint Viewer für Windows Betriebssysteme von dieser Seite hier (<https://www.microsoft.com/de-de/download/details.aspx?id=13>) herunterladen. Folgen Sie dann den auf dem Bildschirm angezeigten Anweisungen bis die Installation des PowerPoint Viewers erfolgreich abgeschlossen ist.

Sie können sich die Präsentation auch als PDF-Version (Kommunalwahl_2016_Praesentation.pdf) anschauen. Dazu sollten Sie eine aktuelle Version einer Software zur Darstellung von PDF-Dateien, z.B. den kostenlosen Acrobat Reader* von Adobe, und ein entsprechendes Betriebssystem installiert haben. Wenn dies nicht der Fall ist, können Sie sich eine aktuelle Version des Acrobat Reader hier (<https://get.adobe.com/reader/?loc=de>) herunterladen.

* Hinweise auf Copyright/Rechte: Microsoft sowie PowerPoint sind eingetragene Warenzeichen der Microsoft Corporation und Acrobat Reader ist eingetragenes Warenzeichen der Adobe Systems Inc.

GENERELLE HINWEISE

Am unteren Rand jeder „Folie“ finden Sie jeweils eine blaue Schaltfläche mit verschiedenen Beschriftungen. Bei einem Klick darauf werden Sie zur nächsten Folie weitergeleitet. So ist sichergestellt, dass Ihnen ausreichend viel Zeit zur Verfügung steht, alle im Verlauf der Präsentation angebotenen Informationen vollständig zu erfassen.

Erscheint oberhalb dieser Schaltfläche ein blauer, nach links zeigender Pfeil, können Sie mit einem Klick darauf zur vorherigen Seite zurückkehren. Ein blauer, nach links zeigender Doppelpfeil bietet die Möglichkeit, mit einem Klick die Präsentation von vorne zu beginnen.

Es wird ausdrücklich davon abgeraten, zur Steuerung der Präsentation die Leerzeichen oder Pfeiltasten zu verwenden!

Sollten einmal größere Sprünge innerhalb der Präsentation erforderlich sein, klicken Sie auf die PowerPoint-Schaltfläche, die automatisch in der unteren linken Ecke jeder vorgeführten Seite bzw. Folie eingeblendet wird, sobald Sie den Mauszeiger in diesen Bereich führen. Durch das Anklicken dieser Schaltfläche (bzw. innerhalb von PowerPoint Viewer oder Acrobat Reader durch einen Klick mit der rechten Maustaste) öffnen Sie ein Kontextmenü ähnlich dem rechts abgebildeten. Es bietet Ihnen u.a. verschiedene Möglichkeiten, zwischen den Folien der Präsentation umzuschalten.

Hinweis: Wird die Schaltfläche nicht angezeigt, müssen Sie die entsprechende Voreinstellung Ihrer PowerPoint-Version ändern. Öffnen Sie hierzu die PowerPoint-Optionen und setzen Sie unter „Erweitert“ im Bereich „Bildschirmpräsentation“ ein Häkchen vor „Popup-Symbolleiste anzeigen“. In älteren PowerPoint-Versionen öffnen Sie das Menü „Extras“ und klicken dort den Befehl „Optionen“ an. Im Register „Ansicht“ setzen Sie anschließend ein Häkchen vor die Zeile „Schaltfläche ‚Popup-Menü‘ einblenden“ und bestätigen abschließend die neue Einstellung durch Anklicken der Schaltfläche „OK“.

DAS HESSISCHE KOMMUNALWAHLRECHT

Das hessische Kommunalwahlrecht bietet den Wählerinnen und Wählern seit der Kommunalwahl 2001 vielfältige Möglichkeiten, Stimmen an verschiedene Kandidatinnen und Kandidaten, auch aus unterschiedlichen Listen, abzugeben. Vorher konnte man lediglich eine von der jeweiligen Partei bzw. Wählergruppe aufgestellte Liste mit der vorgegebenen Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten ankreuzen.

6

Seit 2001 können die Wählerinnen und Wähler nicht nur eine Stimme, sondern so viele Stimmen vergeben wie in der zu wählenden Körperschaft (Gemeindevertretung, Stadtverordnetenversammlung, Kreistag, Ortsbeirat) Sitze zu besetzen sind. Besteht eine Gemeindevertretung beispielsweise aus 15 Gemeindevertretern, hat jede Wählerin und jeder Wähler 15 Stimmen. Diese 15 Stimmen kann man durch das Ankreuzen einer Liste (**Listenkreuz**) auf einmal vergeben. Die Stimmen werden dann in der Reihenfolge des Wahlvorschlags von oben nach unten auf die Kandidaten verteilt. Wer das nicht möchte, kann einen oder auch mehrere Bewerberinnen oder Bewerber aus dieser Liste streichen. Die Stimmen erhalten daraufhin von oben nach unten die anderen Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste. Die Wählerinnen und Wähler können ihre Stimmen auch einzeln an die von ihnen bevorzugten Bewerberinnen und Bewerber vergeben, diesen bis maximal drei Stimmen geben und damit Stimmen anhäufen (**Kumulieren**). Eine weitere Möglichkeit der Stimmabgabe ist die Stimmenverteilung an mehrere Wahlvorschläge (**Panaschieren**). Hierbei können die Wählerinnen und Wähler ihre Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilen. Da sich die genannten Varianten der Stimmabgabe miteinander **kombinieren** lassen, ist beim Ausfüllen des Stimmzettels deutlich mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt erforderlich als früher. Um die Anzahl ungültiger Stimmabgaben dabei gering zu halten, hat der Gesetzgeber eine Reihe so genannter **Auslegungsregeln** formuliert. Sie sorgen dafür, dass die Stimmen der Wählerin und des Wählers auch bei nicht perfekt ausgefülltem Stimmzettel so weit wie irgend möglich in das Endergebnis der Wahl einfließt.

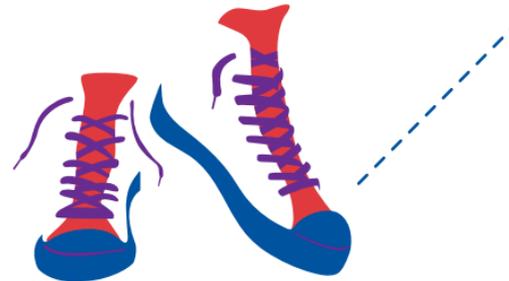
Auf dem beigefügten Datenträger finden Sie eine PowerPoint-Bildschirmpräsentation und eine PDF-Version, die über das hessische Kommunalwahlrecht informieren und Möglichkeiten (aber auch Stolpersteine) anhand konkreter Beispiele sichtbar machen.

7

Wird diese Präsentation im Rahmen von Informationsveranstaltungen eingesetzt, versuchen die Zuhörerinnen und Zuhörer in der Regel schon nach kurzer Zeit, die dargestellten Beispiel-Stimmzettel selbst auszuwerten. Im Zuge der dabei entstehenden Diskussionen lassen sich viele Gesichtspunkte des Wahlrechts spielerisch erläutern. Anhand interaktiver Beispiele in der zweiten Hälfte der Präsentation wird erkennbar, ob das Wahlrecht in seinen Feinheiten verstanden wurde und an welchen Punkten noch Klärungsbedarf besteht.

Zum Ende der Präsentation wird erläutert, wie sich die auf dem Stimmzettel kenntlich gemachte Absicht der Wählerin und des Wählers auf die Zusammensetzung des Kommunalparlaments auswirkt. Dabei lässt sich erkennen, dass die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge ausschließlich von dem Verhältnis der von jeder Liste mit ihren Bewerberinnen und Bewerbern gewonnenen Stimmen abhängt.

Erst in einem zweiten Schritt werden die von einer Liste erhaltenen Sitze auf deren Kandidatinnen und Kandidaten verteilt. Hierbei kommt es darauf an, wie viele Stimmen jeder aus den Listenkreuzen und an persönlichen Einzelstimmen erhalten hat. Damit wird noch einmal deutlich, dass das hessische Kommunalwahlrecht ein Verhältniswahlrecht ist.

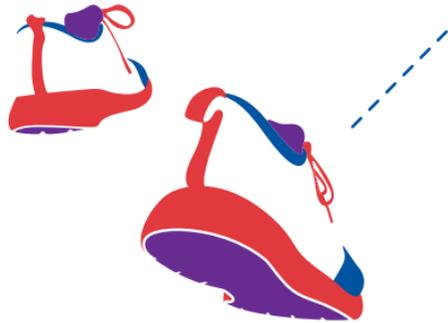


ERLÄUTERUNGEN UND HINWEISE ZU DEN EINZELNEN FOLIEN

Bitte beachten:

Die Nummerierung der nachfolgenden Erläuterungen bezieht sich auf die Folienserienfolge der „Schulungspräsentation“ (Kommunalwahl_2016_Praesentation.ppsx). Die gegebenenfalls keiner Foliennummer zugeordneten Erklärungen sollten Sie aber trotzdem unbedingt lesen!

Die Namen der in den Listen der drei Beispielparteien/Wählergruppen des Musterstimmzettels aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen wären rein zufällig. Das gilt auch für die Listenplätze der Personen und/oder ihre Beurteilungen durch Wählerinnen und Wähler!



FOLIEN-NUMMER:

- 1 Startseite
- 2 Das Erscheinungsbild des Stimmzettels wird vorgestellt.

Wichtig:

Parteien/Wählergruppen sind in der Regel nebeneinander angeordnet, können aber auch untereinander gesetzt werden.

Für jede Liste werden höchstens so viele Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt wie Sitze in der zu wählenden Vertretung zu besetzen sind.

Hinter dem Namen jeder Kandidatin oder jedes Kandidaten gibt es drei Felder zur gezielten Abgabe von bis zu drei Personenstimmen.

Hinweise:

Hinter den Ruf- und Familiennamen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten können zusätzliche Angaben abgedruckt sein, wenn der Kreistag bei der Kreiswahl und die Gemeindevertretung bei der Gemeinde- und Ortsbeiratswahl zuvor entsprechende Beschlüsse gefasst haben: Beruf oder Stand, das Geburtsjahr, der Geburtsname (wenn er vom geführten Familiennamen abweicht), ein Ordens- oder Künstlernamen (wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist), der Gemeindeteilnamen (bei der Gemeindewahl) und der Gemeinde der Hauptwohnung (bei der Kreiswahl). Zu beachten ist, dass es auf dem Stimmzettel einen Platz für das so genannte Listenkreuz gibt. Wer dieses Kreuz setzt, vergibt grundsätzlich seine ganzen Stimmen an diesen Wahlvorschlag. Alle Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste erhalten damit jeweils eine Stimme. Stehen auf der angekreuzten Liste weniger Bewerbe-

rinnen und Bewerber, als Sitze zu vergeben sind, erhalten die auf der Liste aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten jeweils eine weitere Stimme, bis das gesamte Stimmenkontingent aufgebraucht ist (vergleiche Beispiel 6).

3 Musterstimmzettel: In einer kleinen Gemeinde mit höchstens 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 15 Sitze zu vergeben. Um diese 15 Sitze bewerben sich im Beispiel die Mitglieder von drei Parteien bzw. Wählergruppen.

4 Vergrößerte Darstellung des vereinfachten Ausschnitts aus dem Stimmzettel, der für alle nachfolgenden Beispiele verwendet wird.

Hinweise:

Damit der Überblick nicht verloren geht, wurde für die Präsentation eine sehr kleine Gemeinde mit nur wenigen kandidierenden Listen als Beispiel gewählt, und es wurden keine Zusatzinformationen (z. B. Gemeinde bzw. der Gemeindeteil des Hauptwohnsitzes, Angaben zu Beruf oder Familienstand, Geburtsjahr oder ein vom Familiennamen abweichender Geburtsname) aufgeführt.

Wird diese Präsentation im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung eingesetzt, ist es sinnvoll, zu Demonstrationszwecken Muster von Original-Stimmzetteln der örtlichen Gemeinde oder von (benachbarten) Großstädten bereitzuhalten. Letztere können durchaus beeindruckende Ausmaße annehmen!

5 Start der Beispiele

6 Beispiel 1: Auf dem Stimmzettel wurde nur ein Listenkreuz gesetzt.

7 Ergebnis: Mit dem Listenkreuz wurden die von der Partei aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten in der vorgegebenen Reihenfolge akzeptiert. Jede in dieser Liste aufgeführte Kandidatin und jeder Kandidat erhält jeweils eine Stimme aus dem Listenkreuz. Insgesamt werden auf diese Weise die 15 Stimmen verteilt, die das Listenkreuz in dieser Gemeinde „Wert“ ist.

8 Beispiel 2: Es wurde ein Listenkreuz gesetzt, und innerhalb der angekreuzten Liste wurden gezielt Personenstimmen vergeben (Vorstellung des **Kumulierens**).

Hinweis: Auf dieser Folie ist außerdem zu erkennen, dass Personenstimmen sowohl durch das Setzen von Kreuzen als auch durch das Eintragen von Ziffern vergeben werden können. In keinem Fall werden einer Person aber mehr als drei Stimmen zugewiesen. Überschreitet die Wählerin oder der Wähler durch seine Kennzeichnungen nämlich die zulässige Stimmenzahl für einzelne Bewerberinnen und Bewerber, werden die zu viel abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt (§ 20a Abs. 2 KWG).

9 Ergebnis: Ein wichtiger Grundsatz des hessischen Kommunalwahlrechts lautet: **„Personenstimme geht vor Listenstimme.“** Deshalb werden zunächst alle Stimmen, die direkt Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können, zusammengerechnet. Im zweiten Schritt sorgt das Listenkreuz dafür, dass alle im ersten Schritt noch nicht vergebenen Stimmen an die Kandidatinnen und Kandidaten der angekreuzten Liste verteilt werden. Dabei wird von oben nach unten bei den Kandidatinnen und Kandidaten eine Stimme hinzugefügt, bei denen die Höchstanzahl von drei Stimmen noch nicht erreicht ist bis alle verfügbaren 15 Stimmen verteilt sind.

12

Im Beispiel wurden alle 15 verfügbaren Stimmen bereits direkt an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, so dass das Listenkreuz keine zusätzliche Auswirkung auf die Stimmenvergabe hat.

Hinweis: Da das beschriebene Hinzufügen der Stimmen von oben nach unten erfolgt, wirkt sich der Listenplatz durchaus auf die Anzahl der Personenstimmen der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus.

- 10 Beispiel 3:** Es wurden Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen vergeben (Vorstellung des **Panaschierens**).
- 11 Ergebnis:** Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält den persönlich zugewiesenen Anteil an den 15 verfügbaren Stimmen.
- 12 Beispiel 4:** Es wurde ein Listenkreuz gesetzt, und innerhalb der angekreuzten Liste wurden einzelne Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen (Vorstellung des **Streichens**).
- 13 Ergebnis:** Das Listenkreuz sorgt dafür, dass die verfügbaren 15 Stimmen an diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten der Liste verteilt werden, die nicht gestrichen wurden. Von oben nach unten wird jeder nicht gestrichenen Bewerberin und jedem nicht gestrichenen Bewerber eine Stimme zugerechnet, solange bis die verfügbaren 15 Stimmen verteilt sind.
- Hinweis:** Wurden so viele Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, dass eine vollständige Verteilung der 15 Stimmen nach dem oben erläuterten Verfahren nicht mehr möglich ist, verfallen die übrigen Stimmen.
- 14 Beispiel 5:** Die vorgestellten Verfahren lassen sich **kombinieren**.

13

- 15 Ergebnis:** Zunächst erhält jede Kandidatin und jeder Kandidat die Stimmen, die ihnen direkt von der Wählerin oder dem Wähler zugewiesen wurden (**Grundsatz: Personenstimme geht vor Listenstimme**). Wenn dann noch Stimmen übrig sein sollten, gehen diese an Kandidatinnen und Kandidaten der angekreuzten Liste, die nicht gestrichen wurden. Von oben nach unten wird überall dort eine Stimme hinzugefügt, wo die Höchstanzahl von drei Stimmen für eine Bewerberin oder einen Bewerber noch nicht erreicht ist. Falls erforderlich, wird dies mehrmals wiederholt bis die verfügbaren 15 Stimmen verteilt sind.
- 16 Beispiel 6:** Es wurde eine Liste angekreuzt, die weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufführt als Sitze zu vergeben sind, und zusätzlich wurden einzelne Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen.
- 17 Ergebnis:** Das Listenkreuz sorgt dafür, dass alle verfügbaren 15 Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber der angekreuzten Liste verteilt werden. Dabei erhalten zunächst alle nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Listenposition jeweils eine Stimme. Dieser Schritt wird wiederholt bis alle 15 Stimmen zugeordnet sind; dabei ist ebenfalls die maximale Anzahl von drei Stimmen für eine Kandidatin oder einen Kandidaten einzuhalten.
- Hinweis:** Wurden so viele Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, dass eine vollständige Verteilung der 15 Stimmen nicht mehr möglich ist, verfallen die übrigen Stimmen.
- 18 Beispiel 7:** Es wurde ein Listenkreuz gesetzt, und darüber hinaus wurden mehr als 15 Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten verteilt (also mehr als in der Beispielgemeinde zulässig).

- 19 Ergebnis:** Da sich die Stimmabgabe auf eine einzige Liste beschränkt, ist die prinzipielle Absicht der Wählerin oder des Wählers eindeutig. Daher kann auf dem Stimmzettel eine der gesetzlich festgelegten Auslegungsregeln angewandt werden. Dazu wird zunächst die Anzahl zu viel zugewiesener Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber ermittelt. In diesem Fall sind fünf Stimmen zu viel abgegeben worden, die nicht berücksichtigt werden können. Deshalb können – auch entgegen einer ausdrücklichen Stimmvergabe – einzelne Kandidatinnen und Kandidaten leer ausgehen. Zunächst werden die Stimmen für die Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, die nur eine Stimme erhalten haben und zwar unten in der Liste beginnend und dann nach oben weiter durchführend. Im nächsten Schritt, wie in diesem Beispiel, werden zweite Stimmen von Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen (wieder von unten nach oben durchführend) bis nur noch die erlaubten 15 Stimmen zugeordnet sind. Das Listenkreuz spielt in diesem Beispiel keine Rolle, da alle verfügbaren Stimmen vergeben wurden. Da die Nichtberücksichtigung zu viel vergebener Stimmen von unten nach oben erfolgt, wirkt sich der Listenplatz auch hier auf die Anzahl der Stimmen für die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aus (vergleiche Beispiel 2 und die Erläuterung Folie 9).
- 20 Beispiel 8:** Auch hier wurden mehr als 15 Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben, allerdings fehlt hier das Listenkreuz.
- 21 Ergebnis:** Da sich die Stimmabgabe hier ebenfalls auf eine einzige Liste beschränkt, ist die Absicht der Wählerin oder des Wählers eindeutig. Daher kann auch auf diesem fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel eine der Auslegungsregeln angewandt werden. Das Verfahren verläuft genauso, wie in Beispiel 7 beschrieben (siehe Erläuterung Folie 19).

- 22 Beispiel 9:** Es wurde ein Listenkreuz gesetzt, und zusätzlich wurden Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten in anderen Listen vergeben.
- 23 Ergebnis:** Zunächst werden die Stimmen berücksichtigt, die direkt Kandidatinnen und Kandidaten auf den Listen zugeordnet wurden (Grundsatz siehe Beispiel 2 und Erläuterung Folie 9). Wenn dann noch Stimmen zu vergeben sind, wie in diesem Fall, sorgt das Listenkreuz bei der Partei PB, dafür, dass die restlichen Stimmen an die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste gehen. Die Zuordnung der Stimmen erfolgt dabei wie in Beispiel 6 beschrieben (siehe Erläuterung Folie 17).
- 24 Beispiel 10:** Kombination aller bisher vorgestellten Möglichkeiten, d.h. Listenkreuz gesetzt, Personen innerhalb der angekreuzten Liste gestrichen, kumuliert und panaschiert.
- 25 Ergebnis:** Zunächst werden die direkt an Kandidatinnen und Kandidaten vergebenen Stimmen berücksichtigt (und gezählt). Sind dies weniger als 15, so werden alle noch nicht vergebenen Stimmen (von oben nach unten) den nicht gestrichenen Kandidatinnen und Kandidaten der angekreuzten Liste zugeordnet.
- 26 Beispiel 11:** Ohne eine Liste anzukreuzen, wurden unterschiedlich viele Stimmen an einzelne Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen vergeben (**Kumulieren und Panaschieren**).
- 27 Ergebnis:** Werden hierbei weniger als die zulässigen 15 Stimmen vergeben, verfallen alle nicht vergebenen Stimmen. Denn um die Reststimmen so vergeben zu können wie von der Wählerin oder dem Wähler gewünscht (**Reststimmvergabe**), müsste zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Liste die Wählerin oder der Wähler seine noch verfügbaren Stimmen geben wollte. Hierzu wäre ein Listenkreuz erforderlich.

Hinweis: Wären in diesem Beispiel mehr als 15 Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben worden, wäre der Stimmzettel ungültig (vergleiche Beispiel 14)!

- 28 Beispiel 12:** Es wurde eine Liste angekreuzt und mehr als 15 Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten in verschiedenen Listen vergeben.
- 29 Ergebnis:** Da die Absicht der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, greift keine der gesetzlich festgelegten Auslegungsregeln. Der Stimmzettel ist also ungültig.
- 30 Beispiel 13 (interaktiv):** Drei Listenkreuze gesetzt und Stimmen verteilt (panaschiert).
- 31 Ergebnis:** Es wurden alle verfügbaren Stimmen an Kandidatinnen und Kandidaten vergeben (**Personenstimme geht vor Listenstimme**). Die drei Listenkreuze bleiben in diesem Fall unberücksichtigt. Der Stimmzettel ist also gültig.
- 32 Beispiel 14 (interaktiv):** Ohne Listenstimme panaschiert.
- 33 Ergebnis:** Da mehr als 15 Stimmen in unterschiedlichen Listen vergeben wurden, ist die Absicht der Wählerin oder des Wählers nicht eindeutig erkennbar. Deshalb greift keine der gesetzlich festgelegten Auslegungsregeln. Der Stimmzettel ist ungültig.
- 34 Beispiel 15 (interaktiv):** Zwei Listenkreuze gesetzt.
- 35 Ergebnis:** Es wurden keine Personenstimmen vergeben. Die Absicht der Wählerin oder des Wählers ist nicht eindeutig erkennbar. Der Stimmzettel ist daher ungültig.

36 Wahlergebnis 2:

Für die Beispielgemeinde wird ein fiktives Wahlergebnis vorgestellt.

Zunächst ist erkennbar, dass sich die ursprüngliche Kandidatenreihenfolge innerhalb der Listen durch die Anwendung des Kumulierens, Panaschierens und Streichens verändern kann.

Hinweis: Obwohl im Beispiel nicht der Fall, kann die Anwendung des Kumulierens, Panaschierens und Streichens auch dazu führen, dass Personen in der Liste weit nach hinten geraten und bei der Sitzverteilung leer ausgehen. Ebenso können Personen, die ursprünglich auf aussichtslosen Listenplätzen kandidierten, einen Sitz erhalten.

Um aus den auf der Folie dargestellten Abstimmungsergebnissen die Sitzverteilung zu ermitteln, wird die nachfolgend dargestellte Berechnung durchgeführt:

Gemäß § 22 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) „**werden den einzelnen Wahlvorschlägen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben.**“ Gemeint sind damit die in der Spalte „Sitzanspruch“ der obigen Tabelle angegebenen Zahlen vor dem Komma, so dass zunächst der Partei PA fünf Sitze zufallen würden, während die Partei PB und die Wählergruppe WGC im ersten Verteilungsschritt acht bzw. null Sitze erhalten. Damit wären schon 13 der 15 verfügbaren Sitze zugeordnet. Über die Verteilung der verbleibenden zwei Sitze sagt § 22 des KWG: „**Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung ... ergeben, auf die Wahlvorschläge zu verteilen.**“ Den höchsten Zahlenbruchteil, also den größten Wert hinter dem Komma in der Spalte „**Sitzanspruch**“ der

obigen Tabelle, hat mit 0,868 die PA, der somit ein weiterer Sitz zugeteilt wird. Der letzte Sitz geht an die WGC, die mit einem Bruchteil von 0,746 deutlich über den 0,384 der PB liegt. Im Ergebnis erhält die PA sechs Sitze, die PB acht Sitze und die WGC einen Sitz.

Hinweis: Sollte einmal der Fall eintreten, dass die Zahlenbruchteile zweier Wahlvorschläge gleich sind, entscheidet laut § 22 KWG das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer den Sitz erhält.

37 Wahlergebnis 3:

Rolf Korn von der PA-Partei erhält mit nur 427 Stimmen ein Mandat, während z. B. Ulla Pfeiffer von der PB-Partei mit 561 Stimmen keinen Sitz bekommt. Die Erklärung liegt darin, dass wir kein Mehrheitswahl-, sondern ein Verhältniswahlrecht haben: Danach werden zuerst den Listen die ihnen zustehenden Sitze zugeteilt; erst bei der anschließenden listen-internen Verteilung spielt die Zahl der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber **derselben** Liste eine Rolle.

Somit handelt es sich **nicht** um eine **Mehrheitswahl**, sondern um eine **Verhältniswahl** mit Persönlichkeitsaspekten!

38 Das Wichtigste zur Wahl auf einen Blick!

1. Sie dürfen **so viele Stimmen** abgeben, **wie Sitze** zu vergeben sind.
2. Wenn Sie einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten besonders unterstützen wollen, können Sie Ihnen bis zu drei Stimmen geben (**kumulieren**).
3. Sie können Ihre Stimmen an unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Listen vergeben (**panaschieren**).

4. Sie können eine Liste durch **ein Listenkreuz** vollständig annehmen. Damit vergeben Sie alle Ihnen zustehenden Stimmen an die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste.
5. Wenn Sie ein Listenkreuz setzen, können Sie in der angekreuzten Liste einzelne Namen streichen. Diese erhalten dann keine Stimmen.
6. Sie können, wenn Sie **nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben** wollen oder noch Stimmen übrig haben, **zusätzlich einen Wahlvorschlag** in der Kopfleiste kennzeichnen (**Listenkreuz**). Dadurch werden den Bewerberinnen und Bewerbern des zusätzlich angekreuzten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugeordnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.

Hinweis zur Sitzverteilung

Eine ausführliche Präsentation zur Sitzverteilung nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz finden Sie auf den Webseiten des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport zum Thema Wahlen (www.wahlen.hessen.de).

Wir hoffen, Ihnen in Text und Bild die wichtigsten Informationen zum hessischen Kommunalwahlrecht geliefert und die verschiedenen Wahlmöglichkeiten, die den Wählerinnen und Wählern zur Kommunalwahl 2016 zur Verfügung stehen, deutlich gemacht zu haben.

Bei Anregungen und Fragen wenden Sie sich bitte an die Hessische Landeszentrale für politische Bildung:

Tanusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden, Tel. 0611-324005,
daniel.baumgaertner@hlz.hessen.de, www.hlz.hessen.de

IMPRESSUM

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden,
Tel. 0611-324051,
E-Mail: deinedemokratie@hlz.hessen.de,
www.hlz.hessen.de,
www.deinedemokratie.de

Textaktualisierung:

Martin Seeborn,
Büro für Kommunikation,
Friedrich-Ebert-Str. 50e, 64342 Seeheim-Jugenheim

Mit freundlicher Unterstützung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)

Internet/Webpräsenz:

Xisio GmbH,
Hilpertstraße 3, 64295 Darmstadt,
www.xisio.com

Lektorat:

Daniel Baumgärtner

Gestaltung:

U9 Visuelle Allianz GmbH,
Fichtestraße 15 A, 63071 Offenbach,
www.u9.net

Alle Musterstimmzettel wurden freundlicherweise
vom HMdIS zur Verfügung gestellt.

Druck/Herstellung:

Cinram GmbH,
Max-Plank-Str. 1-9, 52477 Alsdorf

Stand:

Oktober 2015

INFOS ZUM WAHLRECHT
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE

